

Nr. 72.

Publicandum wegen der Jagdscheine, v. 26. Aug. 1817.

Da die Sommerfrüchte größtentheils noch sehr zurück sind, so wird die Eröffnung der Jagd auf den 15. L. M. ausgesetzt.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht, die etwaige Uebertragung der Ausübung seines Rechts auf einen Andern durch das hiesige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ferner ist jeder Jagende, welcher kein eigenes Jagdrecht besitzt, nach der bestehenden, hierdurch in Erinnerung gebrachten Vorschrift, gehalten, einen Erlaubnißschein zur Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, als Nichtberechtigter angesehen, und den Geseßen nach verfolgt zu werden.

Münster den 26. Aug. 1817.

Königl. Preuß. Regierung II.

Nr. 73.

Straßen-Ordnung
für die Stadt Münster, vom 5. Aug. 1824.

Damit verschiedene in der allgemeinen Gesessammlung enthaltene, oder mit andern Polizey-Berordnungen bekannt gemachte, auf die Straßen-Polizey Bezug habende Vorschriften dem Publico mehreremal bekannt seyen, und bey Contraventions-Fällen keine Entschuldigungen der Unwissenheit vorgebracht werden können, sind solche gesammelt, und wird darüber, mit Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, nachstehende Straßen-Ordnung erlassen.

A b s c h n i t t I.

Reinlichkeit der Straßen.

§. 1. Jeder Eigenthümer, Anwohner, oder Bewohner des unteren Stockes eines Hauses, so wie derjenige, welcher Aufsicht über Kirchen und öffentliche Gebäude hat, muß die Straße und Rinne vor seinem Hause, Garten oder Gehöfte stets rein halten, und wöchentlich zweymal bis zur Mitte der Straße mit noch guten, nicht abgenutzten Besen kehren; bey trockenem Wetter aber die Straße vor dem Kehren begießen. Saumfelige werden auf der Stelle zum Reinigen angehalten und der Polizey-Behörde denungüirt.

Dieses Kehren muß auf den Straßen, worauf Marktverkehr statt hat, nemlich:

Dem Prinzipal-Markt, Roggenmarkt, Domhof, der Hegdii Straße, Rothenburg, Ludgeri Straße, Telgter Straße, Salzstraße, Hörster Straße, dem alten Fischmarkt, der Neubrücken Straße, vom Neuthor über die Südbefelder-Kuh-Hollenbecker-Straße, den Kathagen und die Rosenstraße, den Spiekerhof, die Dogenstraße, den Roggenmarkt und an beyden Seiten des Drubbels,

am Mittwochen und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 3 Uhr.

Auf den Hauptstraßen, worauf kein Marktverkehr statt hat, nemlich:

Der Königs-Straße, Clemensstraße, dem alten Steinweg, der Bergstraße, Frauenstraße, Neustraße, dem Bispinghof und der Johannis-Straße,

am Mittwoch und Sonnabend Morgens im Sommer bis 9 und im Winter bis 11 Uhr geschehen.

Alle andere hier nicht genannten Straßen und Gassen müssen im Sommer am Dienstag und Freytag des Morgens bis 8 Uhr, und im Winter bis 10 Uhr gekehrt werden.

Bey großem Roth auf den Straßen, oder bey einer sonstigen dringenden Veranlassung geschieht die Reinigung sogleich nach einem mit der Schelle gegebenen Zeichen und dem Rufe: Kehrt!

§. 2. Der Gassenkriech und Schlamm aus den Rinnen muß am Abflusse des Munnsteins in dichte Haufen zusammengebracht werden, damit das Aufladen gehörig geschehen könne.

§. 3. Kehricht und Hausunrath dürfen nicht auf die Straße geworfen oder hingekehrt werden, sondern dieser muß in den Häusern bis zum Abholen des Straßen-Mobers in Körben oder Kübeln aufbewahrt, und gleich auf den Rothfarren geworfen werden. Wer die Anwesenheit der Karren veräumt, muß den Hauskehricht bis zum folgenden Abfahrungs-Tage aufheben.

§. 4. Die Fortschaffung des Kehrichts von den Straßen, und des Unraths aus den Häusern geschieht durch die dazu bedungenen Rothfahrer am Mittwoch und Sonnabend gleich nach den Stunden, welche für die verschiedenen Bezirke der Stadt zum Kehren bestimmt sind. Zu dem Ende müssen die Pferde der Rothfahrer mit großen Stocken versehen seyn, um ihre Anwesenheit anzukündigen. Jeder ist alsdann verpflichtet, den Hausunrath auf die Karre zu werfen, wobey der Rothfahrer helfen muß; und verpflichtet, mit einem Besen den Straßen-Unrath auf die Spitze des Rothfahrers zu bringen.

§. 5. Die Reinigung der Gassen zwischen den Häusern muß mit der Reinigung der Straßen verbunden, und der Unrath davon vor Ankunft der Karre auf die Haufen des Straßen-Mobers gebracht seyn.

§. 6. Ueberhaupt sind alle Handlungen verboten, wodurch die Straßen verunreinigt werden, daher dürfen Metzger, Kohlgärber, Färber, Feimiederer u. unreines und stinkendes Wasser, und die Abgänge von ihren Gewerben nicht auf die Straße lassen. Eben so ist das Füttern des Zugviehes auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außer bey starken Vorspann-Führen verboten. Nicht minder dürfen Scherben von